

Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V.

– Abteilungsordnung der Turnabteilung –

Präambel

Die Turnabteilung des Turnvereins von 1895 Markt Schwaben e. V. ist dessen Keimzelle und damit die älteste Abteilung des Vereins, gleichzeitig die mit den jüngsten Mitgliedern. Hier wird die Basis für eine spätere sportliche Betätigung gelegt. Sie bietet Raum für Tradition und Modernität, Leistungs- und Breitensport, Jung und Alt.

§ 1

Name

Die Abteilung trägt den Namen „Turnabteilung“. Sie wird im Folgenden kurz „Abteilung“ genannt, der TV Markt Schwaben von 1895 e. V. „Hauptverein“.

§ 2

Mitgliedschaft in Fachverbänden

Die Abteilung ist durch den Hauptverein Mitglied des Bayerischen Landessportverbands e.V. Sie kann die Mitgliedschaft in Fachverbänden anstreben.

§ 3

Abteilungszweck

Der Abteilungszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports – insbesondere in den Sparten „Allgemeines Turnen“, „Gerätturnen“ und „Fitness- & Gesundheitssport“.

§ 4

Abteilungstätigkeit

Der Abteilungszweck wird verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen und
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleiter(innen) und Helfer(innen).

§ 5

Vergütung für die Abteilungstätigkeit

- (1) Die Abteilungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Abteilungsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines

Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V.

– Abteilungsordnung der Turnabteilung –

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Abteilungstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand des Hauptvereins nach Vorschlag der Abteilungsversammlung. Die Kosten der entgeltlichen Vereinstätigkeit trägt die Abteilung. Über Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung entscheidet der Hauptverein.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt analog § 6 der Satzung des Hauptvereins.
- (2) Zur Aufnahme in die Turnabteilung muss eine Mitgliedschaft im Hauptverein gegeben sein.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung ist analog der im Hauptverein geregelt.
- (2) Tritt ein Mitglied aus dem Hauptverein aus, so erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Turnabteilung. Bei Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft erfolgt jedoch nicht gleichzeitig ein Austritt aus dem Hauptverein.
- (3) Darüber hinaus gelten die Regelungen in § 7 der Satzung des Hauptvereins.

§ 8

Organe

Abteilungsorgane sind

- die Abteilungsversammlung,
- der Abteilungsausschuss und
- die Abteilungsleitung.

Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V.

– Abteilungsordnung der Turnabteilung –

§ 9

Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann auf Einladung der Abteilungsleitung und muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Abteilungsleitung beantragt wird.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Abteilungsleitung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen der Abteilung laut Abteilungsordnung,
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Abteilung auf Vorschlag der Abteilungsleitung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Abteilungsordnung oder der Vereinsatzung ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind, und
 - Vorschlag an den Hauptverein zur Auflösung der Abteilung.
- (3) Sonstige Regelungen zur Abteilungsversammlung sind analog zu § 9 der Hauptvereinsatzung und den Regelungen der Geschäftsordnung des Hauptvereins.
- (4) Beschlüsse über Ordnungsänderungen der Abteilung sind dem Hauptverein anzuzeigen.

§ 10

Abteilungsausschuss

- (1) Der Abteilungsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern der Abteilungsleitung und
 - den Trainer(innen) der Turnabteilungsgruppen.
- (2) Sonstige Aufgaben und Vollmachten des Abteilungsausschusses sind analog §10 der Satzung des Hauptvereins.

§ 11

Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus der / dem / den
 - Abteilungsleiter(in),
 - Stellvertretenden Abteilungsleiter/n(in/nen) *),

Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V.

– Abteilungsordnung der Turnabteilung –

- Kassier(in),
- Schriftführer(in) **),
- Fachwart(in) Wettkampfsport **),
- Fachwart(in) Breitensport **),
- Fachwart(in) Fitness- & Gesundheitssport **),
- Fachwart(in) Trampolin **),
- Jugendvertreter(in) **) und
- Beisitzer/n(in/nen) *).

*) ein oder zwei Personen
**) soweit gewählt

- (2) Die/der Abteilungsleiter/in sowie deren/dessen Stellvertreter(innen) werden durch den Beschluss der Abteilungsversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle anderen Wahlen sind durch Akklamation durchzuführen, sofern die Abteilungsversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Nur Vereinsmitglieder können Mitglied der Abteilungsleitung werden.

Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V.

– Abteilungsordnung der Turnabteilung –

§12

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan der Abteilung ist von der Abteilungsleitung zu entwerfen und dem Hauptvereinsvorstand vorzulegen.
- (2) Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage für das Finanzwesen der Abteilung.

§13

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist analog § 3 der Finanzordnung des Hauptvereins zu erstellen.

§14

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:

- der / dem Abteilungsleiter(in) bis zu einer Summe von € 500,
- der / dem Abteilungsleiter(in) oder stellvertretenden Abteilungsleiter(in) gemeinsam mit der / dem Kassier(in) bis zu einer Summe von € 1.000,
- die / der Kassier(in) ist berechtigt, laufend wiederkehrende, bzw. durch Abteilungsleitungsbeschluss genehmigte Zahlungen selbständig zu tätigen,
- der Abteilungsleitung bis zu einer Summe von € 5.000 und
- dem Abteilungsausschuss bis zu einer Summe von € 10.000.

§15

Kostenerstattung

- (1) Den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Abteilung sind entsprechende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Abteilungsausschusses zu erstatten.
- (2) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.

Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V.

– Abteilungsordnung der Turnabteilung –

§ 16

Gebühren und Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Abteilungsbeitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieses Geldbetrags entscheidet die Abteilungsversammlung.
- (2) Die Abteilungsbeiträge (Jahresbeitrag) werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|---------|
| • Abteilungs- / Riegenbeitrag | 66,00 € |
| • Geschwisterermäßigung | 18,00 € |
| • Gesamtbeitrag für Familiengruppe (je Familie) | 66,00 € |
| • Sozialbeitrag | 21,00 € |
| • Passive Mitgliedschaft | 6,00 € |
- Über eventuelle Sozialermäßigungen befindet die Abteilungsleitung.
Mitglieder des Abteilungsausschusses und aktive Trainer sind beitragsfrei.
- (3) Für zusätzliche Angebote, die über den üblichen Übungsbetrieb hinausgehen, können von der Abteilungsleitung Teilnehmergebühren festgelegt werden.
- (4) Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen nach dem 01.07. ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.
- (5) Darüber hinaus gelten die Regelungen der Beitragsordnung des Hauptvereins analog.

§ 17

Auflösung

- (1) Der Vorschlag an den Hauptverein zur Auflösung der Abteilung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V.

– Abteilungsordnung der Turnabteilung –

§ 18

Beschlussfassung

Diese Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 19. November 1998 beschlossen.

Diverse Ergänzungen und Änderungen wurden am 01.03.2001, 08.11.2004, 08.02.2007, 01.07.2009 und 09.06.2016 von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen.

Die vollständige Überarbeitung der Abteilungsordnung und Anpassungen an die neue Satzung des Hauptvereins wurden am 02.07.2019 von der Abteilungsversammlung beschlossen.

Am 21.07.2021 wurden weitere Ergänzungen in der Abteilungsversammlung beschlossen.

Erneute Anpassungen und Überarbeitungen sind, u.a. aufgrund der Neufassung der Satzung des Hauptvereins, im Laufe der Jahre 2022/2023 erfolgt und wurden in der Sitzung am 26.09.2023 verabschiedet.